

## **Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**

vom 14.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24 vom 31.12.2020, Seite 487)

zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 11.12.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24 vom 29.12.2023, Seite 513f.)

### **- Nichtamtliche Lesefassung -**

**Hinweis: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück bekanntgemachten Ausfertigungen der Abfallgebührensatzung und der 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung.**

### **§ 1 Allgemeines**

(1)

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft nach § 1 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Osnabrück erhebt der Landkreis zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

(2)

Diese Satzung findet keine Anwendung, soweit die Benutzer aus anderen Herkunftsbereichen die Abfallentsorgung durch die AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH (im Folgenden „AWIGO“ genannt) durchführen lassen. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung der Leistungen direkt durch die AWIGO.

(3)

Der Landkreis Osnabrück beauftragt die AWIGO gem. § 12 Abs. 1 NKAG mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben.

### **§ 2 Gebührenmaßstab**

(1)

Für Grundstücke, die ausschließlich oder teilweise wohnlich genutzt und mit Müllgroßbehältern (MGB) 30 bis 1.100 l entsorgt werden, setzen sich die zu zahlenden Gebühren aus

- a) einer Grundstücksgrundgebühr,
- b) einer Behälter-/Sackgrundgebühr, die nach dem Volumen und der Anzahl der Restabfallbehälter berechnet wird und

c) einer Leistungsgebühr, die nach dem Volumen der Restmüll- und Bioabfallbehälter und der Anzahl der Abfuhrer berechnet wird, zusammen (kombinierter Maßstab). Gleiches gilt, wenn auf solchen Grundstücken aus besonderen Gründen an Stelle von MGB die Entsorgung mit vom Landkreis bereitgestellten Abfallsäcken erfolgt.

(2)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

### § 3

#### Gebühren und Gebührensätze

(1)

Die Gebühr für Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage der kombinierte Maßstab nach § 2 ist, wird nach dem Volumen der Restmüll- und Bioabfallbehälter und der Anzahl der Abfuhrer bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	Leistungsgebühr Restmüll je Liter bei vierwöchentlichem Rhythmus	0,73 €
b)	Leistungsgebühr Restmüll je Liter bei zweiwöchentlichem Rhythmus	1,46 €
c)	Leistungsgebühr Restmüll je Liter bei wöchentlichem Rhythmus	2,92 €
d)	Leistungsgebühr Bioabfall je Liter im zweiwöchentlichen Rhythmus	0,55 €

Gleiches gilt, wenn auf solchen Grundstücken aus besonderen Gründen an Stelle von MGB die Entsorgung mit vom Landkreis bereitgestellten Abfallsäcken erfolgt.

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(2)

Neben der Gebühr nach Abs. 1 wird von jedem Anschlusspflichtigen, für dessen Grundstück die Bemessungsgrundlage der kombinierte Maßstab nach § 2 ist, eine jährliche Grundgebühr zur Deckung eines Teils der Fixkosten der gesamten Einrichtung „Abfallwirtschaft“ erhoben. Sie beträgt:

a)	Grundstücksgrundgebühr	113,28 €
b)	Behälter- / Sackgrundgebühr je Restmüllbehälter	
a.	Volumen 30 l	24,60 €
b.	Volumen 60 l	25,80 €
c.	Volumen 120 l	27,60 €
d.	Volumen 180 l	29,52 €
e.	Volumen 240 l	31,20 €
c)	Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter 1.100 l im vierwöchentlichen Rhythmus	78,36 €
d)	Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter 1.100 l im zweiwöchentlichen Rhythmus	133,08 €
e)	Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter 1.100 l im wöchentlichen Rhythmus	242,64 €

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(3)

Für die nachfolgenden Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Zusatzbeistellsack

a) Restmüllsack	5,00 €
b) Bioabfallsack	0,90 €

(4)

Die Gebühr für Sonderleistungen wird nach der Abfallart und der angelieferten Abfallmenge bemessen. Kleinmengen sind, soweit nichts Anderes genannt ist, Mengen bis 1,0 m<sup>3</sup>. Im Falle der Anlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Restabfall und Bau- und Abbruchabfälle (Beispiele: Styropor, Bausolierung, Dämmmaterial <sup>1</sup> , Kunststoffolie mit schädlichen Anhaftungen, Fensterglas)	
a. Lose angeliefert, ab 200 kg, je Mg	228,57 €
b. Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen je 0,25 m <sup>3</sup>	10,00 €
bis 0,1 m <sup>3</sup>	4,00 €
c. Gebühr bei loser Anlieferung und Ausfall / nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>	40,00 €
d. Gebühr bei verpresster Anlieferung und Ausfall / nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>	80,00 €
b) Sperrmüll	
a. Lose angeliefert, ab 200 kg, je Mg	171,43 €
b. Gebühr für die Anlieferung von Kleinmengen je 0,25 m <sup>3</sup>	7,50 €
bis 0,1 m <sup>3</sup>	3,00 €
c. Gebühr bei loser Anlieferung und Ausfall / nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>	30,00 €
d. Gebühr bei verpresster Anlieferung und Ausfall / nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>	60,00 €
c) Altpapier, ohne Mengenbegrenzung	gebührenfrei
d) Grünabfall	
a. Anlieferung die ersten zwei Kubikmeter	gebührenfrei
b. je weitere 0,5 m <sup>3</sup>	7,50 €
e) Altmetalle	gebührenfrei
f) Altholz	
a. Ohne schädlichen Anhaftungen (Kat. A I bis A III)	
i. Mindestgebühr je Anlieferung / Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen je 0,25 m <sup>3</sup>	3,75 €
ii. Anlieferungen ab 200 kg, je Mg	50,00 €
iii. Ausfall / nicht vorhandene Waage, je m <sup>3</sup>	15,00 €
b. Mit schädlichen Anhaftungen (Kat. A IV) und kontaminiert (z.B. Teeröl)	
i. Mindestgebühr je Anlieferung / Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen bis 0,25 m <sup>3</sup>	7,50 €
ii. Anlieferungen ab 200 kg, je Mg	100,00 €
iii. Ausfall / nicht vorhandene Waage, je m <sup>3</sup>	30,00 €
g) Bauschutt, je 0,1 m <sup>3</sup>	4,50 €
h) PP – PE-Kunststoffe	gebührenfrei
i) Altreifen	
a. PKW, pro Stück ohne Felge	2,30 €
b. PKW, pro Stück mit Felge	4,60 €

---

<sup>1</sup> < 5 Vol. % HBCD-haltige Abfälle im Gemisch

c.	LKW, pro Stück	17,25 €
d.	Traktor, pro Stück	34,50 €
j)	Elektronikschrott, gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetz	gebührenfrei
k)	Asbesthaltige Abfälle	
a.	je 0,25 m <sup>3</sup>	60,00 €
b.	ab 200 kg, je Mg	218,18 €
l)	KMF-Wolle	
a.	je 0,25 m <sup>3</sup>	45,00 €
b.	bis 0,1 m <sup>3</sup>	18,00 €

Gemäß dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) dürfen zu Abrechnungszwecken keine Gewichte unterhalb der Mindestlast verwendet werden. Aus diesem Grund ist die AWIGO verpflichtet, Anlieferungen unter 200 kg nicht über die Verwiegung, sondern über Kubikmeterpreis abzurechnen.

(5)

Für Aussortierungsarbeiten infolge vermischter Anlieferung von Abfällen oder Entfernung von Beimengungen und Störstoffen sowie für außerhalb der Öffnungszeiten gewünschte Sonderöffnungen der Entsorgungsanlagen erhöhen sich die in Abs. 4 genannten Gebühren um den tatsächlich entstandenen zusätzlichen Zeit- und Sachaufwand. Sie betragen je angefangene halbe Arbeitsstunde 22,50 €.

(6)

Pro Kalenderjahr ist ein auf formlosen Antrag der/s Anschlusspflichtigen veranlasster Tauschvorgang gem. 16 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung gebührenfrei. Unter einem Tauschvorgang wird der Tausch von einem oder mehrerer zugelassener MGB verstanden. Für jeden weiteren Tauschvorgang wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

(1)

Gebührenpflichtig ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige gem. § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt entsprechend im Fall gemeinschaftlicher Entsorgung gem. § 16 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung. Bei Gesamtschuldnern wird ein einheitlicher Bescheid erlassen mit Wirkung für sämtliche Gebührenschuldner. Die jeweilige Abfallgebühr ist auch bei Gesamtschuldnern in einer Summe zu zahlen.

(2)

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der Gebührenbescheid mit Wirkung für sämtliche Gebührenschuldner einem Zustellungsbevollmächtigten bekannt gegeben werden. Eine solche Bekanntgabe setzt die Zustimmung oder das Einverständnis des Zustellbevollmächtigten voraus. Die Zustimmung oder das Einverständnis des jeweiligen Zustellbevollmächtigten ist von dem Eigentümer schriftlich nachzuweisen. Die Gebührenpflicht des Grundstückeigentümers bleibt unberührt.

(3)

Ist bei einer Wohnungseigentümergeinschaft ein Verwalter bestellt, so ist der Bescheid mit Wirkung für sämtliche Wohnungseigentümer an den Verwalter zu richten.

(4)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(5)

Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Zusatzabfallsäcken im Sinne des § 3 Abs. 3 ist der Erwerber.

(6)

Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Sinne des § 3 Abs. 3, 5 und 6 ist der Auftraggeber.

(7)

Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung gemäß § 3 Abs. 4 ist der Anlieferer.

## **§ 5**

### **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht am ersten Tag des auf die Bereitstellung der Abfallbehälter folgenden Monats; werden die Abfallbehälter am Monatsersten bereitgestellt, entsteht die Gebührenpflicht noch am selben Tag. Bei Sonderleistungen gemäß § 3 Abs. 3, 5 und 6 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Anlieferungen gemäß § 3 Abs. 4 zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 1 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) entsteht die Gebühr mit der Anlieferung. Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 3 Abs. 3 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

(2)

Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, des Volumens der/ des vorgehaltenen Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

(3)

Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 erlischt zum Ende des Monats, in welchem die Abfallbehälter abgeholt wurden.

## **§ 6**

### **Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

## **§ 7**

### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld**

(1)

Die Benutzungsgebühr wird im Auftrag und Namen des Landkreises von der AWIGO oder durch den Landkreis selbst festgesetzt.

(2)

Die Gebührenschuld für die Grund- und Leistungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

(3)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 und 2 wird im Regelfall an den für die Grundsteuer festgelegten Zahlungsterminen zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Das sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden (§ 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz). Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4)

Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 3 Abs. 3 (Erwerb Abfallsäcke) entstehen mit Erwerb und werden sofort fällig. Die Gebühren gemäß § 3 Abs. 4 entstehen mit der Anlieferung der Abfälle und werden sofort fällig. Im Einzelfall kann der Landkreis die Gebühren gem. § 3 Abs. 4 auf Antrag des Gebührenschuldners durch Bescheid festsetzen, die Gebühren werden in diesem Fall vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren gemäß § 3 Abs. 5 und 6 entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung, werden durch Bescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5)

Überzahlungen werden mit anderen fälligen Gebühren und Abgaben verrechnet oder aufgerechnet, darüberhinausgehende Beträge erstattet.

(6)

Vom Landkreis mit der Wahrnehmung von Abfallentsorgungsaufgaben beauftragte Dritte sind befugt, von Benutzern ihrer Anlage/ Einrichtung die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren im Auftrage und Namen des Landkreises zu erheben.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Ändert sich die Person des Gebührenschuldners, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der AWIGO, die gem. § 7 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 10 Gleichstellung der Geschlechter**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.